

## Checkliste: Pfändbares Arbeitseinkommen

Aufgaben	Was ist zu tun?	Erledigt
<p><b>Pfändbares Einkommen (Netto) (§ 850c ZPO)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfändbar ab 930 € monatlich für Beschäftigte, die keinen Unterhalt zahlen müssen</li> <li>• Die Grenze für Beschäftigte, die Unterhalt zahlen müssen, ist dementsprechend höher</li> <li>• Ausnahmen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ § 850d ZPO: Die Höhe des pfändbaren Einkommens wird auf Antrag des Unterhaltsgläubiger geändert</li> <li>○ § 850i ZPO: Die Höhe des pfändbaren Einkommens wird bei einmaligen Zusatzleistungen des Arbeitgebers erhöht (z.B. bei Abfindungen)</li> <li>○ § 850d ZPO: Ansprüche auf Urlaub (die Höhe des pfändbaren Betrags wird vom Vollstreckungsgericht festgelegt)</li> <li>○ §850f ZPO: Der Schuldner stellt einen Antrag auf Änderung der Höhe des pfändbaren Einkommens (Regelung bei schwerwiegenden Fällen)</li> </ul> </li> </ul>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Bedingt pfändbare Bezüge (§ 850b ZPO)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Regel unpfändbar aber wenn das Vollstreckungsgericht einen Antrag stellt, ist es pfändbar, wenn               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ der Gläubiger mit der Vollstreckung in ein bewegliches Vermögen unzufrieden ist und die Pfändung der Billigkeit entspricht</li> </ul> </li> <li>• Beschränkte pfändbare Sozialleistungen</li> <li>• Weiterlaufende Einkommen aus Stiftungen</li> <li>• Bezüge aus Hilfs-, Waisen-, Witwen- und Krankenkassen, sofern diese hauptsächlich zur Unterstützung gewährt werden und Ansprüche aus Lebensversicherungen nur auf den Todesfall, wenn die Versicherungssumme nicht 3.579 € übersteigt</li> <li>• Renten aus einer körperlichen Verletzung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung</li> <li>• Unterhaltsrenten aufgrund eines gesetzlichen Anspruchs</li> </ul>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Unpfändbare Gelder (§ 850a ZPO)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weihnachtsgeld bis zu einer Höhe von 500 €</li> <li>• Sterbegelder/Gnadengelder</li> <li>• 50 % der Vergütung für die Leistung von Mehrarbeit</li> <li>• Arbeitgeberanteil an der Lebensversicherung des Beschäftigten (Direktversicherung)</li> <li>• Ansprüche auf Aufwendungsersatz, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen sowie Auslösung und Trennungentschädigung</li> <li>• Zusätzliches Urlaubsgeld, Prämien, Gratifikationen usw.</li> <li>• Spezielle Zulagen (Studium, Heirat, Geburt usw.)</li> <li>• Zulagen für blinde Personen</li> </ul>	<p>□</p>
---	--	----------